

# **NRW ab Februar wieder mit Präsenzunterricht!?**

**Beitrag von „Kalle29“ vom 27. Mai 2021 18:58**

## Zitat von Karl-Dieter

Das entnehme ich der Coronabetreuungsverordnung NRW nicht.

Dann lies mal statt nur 2b mal 2a

## Zitat

An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 dürfen mit Ausnahme von Kindern unter sechs Jahren im Fall des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b oder ersatzweise an einem PCR-Pooltest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

## Zitat von Karl-Dieter

Eltern, die zu einer Klassenpflegschaft kommen, sind auch mit sehr kreativer Auslegung keine "in Präsenz tätigen Personen". Sonst müsste auch jeder Postbote, Paketbote, Handwerker usw. diesen Test vorweisen.

Das erfordert keine "kreative" Auslegung. Es ist eher "kreativ", den Absatz 2a nicht zu sehen.